





<b>ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN .....</b>	<b>4</b>
➤ Beschlüsse der 26./V außerordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 19. Oktober 2010 .....	4
Öffentlicher Teil .....	4
• Antrag zur Sitzung der Gemeindevertretung am 19.10.2010 .....	4
hier: Einwohnerbeteiligung durch Einwohnerumfragen.....	4
• Antrag der Fraktion „DIE LINKE“ .....	4
Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS.....	4
hier: Ergänzungen zur EinwohnerInnenbeteiligung.....	4
• Raumordnungsverfahren (ROV) für das Vorhaben „Gas- und Dampfkraftwerk Wustermark“ .....	4
➤ Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2010 .....	7
1. Haushaltssatzung vom 17.03.2010.....	7
2. Beitrittsbeschluss des Haushaltes 2010 zum Haushaltssicherungskonzept .....	7
3. Bekanntmachung .....	7
4. Einsichtnahme.....	7

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## **Beschlüsse der 26./V außerordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 19. Oktober 2010**

### **Öffentlicher Teil**

#### **Antrag zur Sitzung der Gemeindevertretung am 19.10.2010**

hier: Einwohnerbeteiligung durch Einwohnerumfragen

Vorlage: A-007/2010

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Verwaltung der Gemeinde Wustermark wird beauftragt, einen Entwurf für eine Einzelfallsatzung zur Durchführung von Einwohnerbefragungen zu erarbeiten und bis zur November-Sitzung der Gemeindevertretung vorzulegen.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14      Nein: 0      Enthaltung: 2

#### **Antrag der Fraktion „DIE LINKE“**

Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS

hier: Ergänzungen zur EinwohnerInnenbeteiligung

Vorlage: B-099/2010

Die Erstellung des Entwurfs einer Einwohnerbeteiligungssatzung zur Durchführung von Einwohnerbefragungen soll sich inhaltlich an dem Antrag der Fraktion DIE LINKE § 4 – 6 sowie den vorgeschlagenen Einzelheiten (siehe Anlage 1) orientieren. Die anderen Satzungen sind erforderlichenfalls anzupassen.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14      Nein: 1      Enthaltung: 1

#### **Raumordnungsverfahren (ROV) für das Vorhaben „Gas- und Dampfkraftwerk Wustermark“**

Vorlage: B-129/2010

Es wird beschlossen zu den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Gas- und Dampfkraftwerk Wustermark“ folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Gemeinde Wustermark beteiligt sich hiermit an dem o. g. Raumordnungsverfahren (ROV). Das ROV dient der Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens „Gas- und Dampfkraftwerk Wustermark“ in der Region.

Zu den einzelnen Aussagen in den o. g. Unterlagen wird wie folgt Stellung genommen.

### **Ordner I – Vorhabensbeschreibung**

#### **Projekthintergrund**

**Vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der Arbeit der kommunalen AG Wirtschaftsregion Osthavelland, der neben dem Landkreis auch die Gemeinde Wustermark beigetreten ist, Projekte wie die Umgestaltung des Ost-HVL zu einer Modellregion Null-Emission 2020 ausdrücklich beraten und geprüft werden sollen, regt die Gemeinde an, die Kriterien der Nachhaltigkeit und Zukunftssicherheit des Kraftwerkprojektes planerisch stärker zu berücksichtigen. Dazu gehört**

- die Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes zur Anwendung von Kraft-Wärmekopplung als Zukunftstechnologie – so, wie vom Land Brandenburg für große Kraftwerke gefordert – durch den Projektträger genauso wie
- die planerische Berücksichtigung der (durch die 2009 verabschiedete gemeinsame Verpflichtung in Europa zur Lösung der Klimaproblematik durch CO<sup>2</sup> wie künftig vermutlich auch in der nationalen Gesetzgebung geforderten) Anwendung von Carbon capture and storage (CCS) - Technologie zur Verminderung des CO<sup>2</sup>-Ausstoßes.

#### **Anlagenbeschreibung**

##### **Zu 1.1 b) Änderung Flächennutzungsplan und des Bebauungsplanes der Gemeinde Wustermark**

Es wird darauf hingewiesen, dass die rechtskräftige Fassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wustermark vom April / Juli 2006 ist. Bei dem in der Fassung von August 2007 vorliegenden Bebauungsplan Nr. W 7, Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“ handelt es sich um die 2. Änderung der Planung.

**Zu 1.1 c) Genehmigung nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) und Erlaubnis nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltsgesetz – WHG in der Fassung vom 31. Juli 2009), gegebenenfalls i. V. m. dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG)**

##### **\* Prozessabwasser**

Aus den Unterlagen geht nicht eindeutig hervor, wie mit dem Prozesswasser umgegangen werden soll (Einleitung Havelkanal/öffentliche Kanalisation). Hierzu sind frühzeitig der Bedarf und die Qualität (Belastung) des einzuleitenden Wassers zu ermitteln. **Die Gemeinde erhebt gleichzeitig die Forderung, dass Prozessabwässer ebenso wie die im Kraftwerk entstehenden Sanitärabwässer in die örtliche Kanalisation, nicht aber in den Havelkanal einzuleiten sind und regt an, diese Forderung als Maßgabe in das ROV aufzunehmen.** Die entsprechenden Genehmigungsverfahren sind einzuleiten.

##### **\* Niederschlagswasser**

Gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz des Landes Brandenburg und der Niederschlagswassersatzung der Gemeinde Wustermark ist vorrangig das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern.

In den vorliegenden Unterlagen wurde die Aussage getroffen, dass dieses Wasser über eine Direktleitung in den Havelkanal eingeleitet werden soll. Es ist zu prüfen, ob und welche Menge Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert werden kann und ob die Möglichkeit besteht das Wasser aufzufangen und ggf. für den Prozessablauf zu verwenden.

##### **\* Sanitärabwasser**

Hierzu gibt es in den vorliegenden Unterlagen unterschiedliche Aussagen von direkter Einleitung in den Havelkanal bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Seite 14).

Der in Rede stehende Standort liegt innerhalb der Gemeinde Wustermark. Die Gemeinde ist Mitglied im Wasser- und Abwasserverband Havelland (WAH) und auf Grundlage der Satzung besteht ein Anschlusszwang.

#### Zu 2.2 Anbindung und Erschließung

Der Standort für das Vorhaben „Gas- und Dampfkraftwerk Wustermark“ liegt in Insellage zwischen den Verkehrsstraßen Straße/Bahn/Havelkanal. Die straßenmäßige örtliche Anbindung erfolgt über die Duisburger Straße und Hafensstraße.

Bei beiden Straßen ist es erforderlich ein Brückenbauwerk zu unterqueren. Daher ist rechtzeitig zu prüfen, ob in der Errichtungsphase für die Transporte für Großkomponenten diese Straßen bzw. Brückenbauwerke ausreichend dimensioniert sind. Der Transport von Baumaterialien und Großkomponenten soll vorrangig über den Havelkanal und dem Hafen Wustermark erfolgen.

#### Zu 4.2.5.2 Hilfsdampferzeuger

Die Hilfsdampferzeuger sollen mit einem Speisewassersystem ausgestattet werden. Weitere Angaben hierzu wurden nicht getroffen. Die erforderlichen Mengen sind rechtzeitig mit dem zuständigen Wasser- und Abwasserverband abzustimmen.

#### Zu 4.7.3 Brandschutz

Der Brandschutz für das Vorhaben „Gas- und Dampfkraftwerk Wustermark“ kann durch die örtliche Feuerwehr der Gemeinde Wustermark mit der derzeitigen Technik nicht im vollen Umfang abgesichert werden. Lediglich die Grundversorgung an Löschwasser kann gewährleistet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet eine Löschwasserzisterne befindet.

Für das o. g. Vorhaben ist ein Brandschutzkonzept zu erarbeiten und die daraus erforderliche Umsetzbarkeit ist vom Vorhabensträger abzusichern.

#### Anlagenbeschreibung Kraftwerksanschlussleitungen

Für die Stromanbindung von dem Gas- und Dampfkraftwerk zum Umspannwerk ist eine 380 KV Freileitung geplant. Hierzu wurden 5 Varianten der Trassenführung geprüft.

#### Zu 3.1.2 Masten und Gestänge

Der in Abb. 6 dargestellt minimale Bodenabstand von 8.50 m ist für die Trassenführung vom Standort des Gas- und Dampfkraftwerkes zum Umspannwerk nicht ausreichend. Die Trasse wird auf jeden Fall über die Bundesstraße B5 (mit erhöhter Lage) und über die Landesstraße L 202 geführt. Des Weiteren sind Flächen des Gewerbe-/Industriegebietes Wustermark Nord betroffen, deren bauliche Nutzung erheblich eingeschränkt wird. Eine Unterbauung der Flächen muss – bei Einschränkung weiterhin ermöglicht werden. Hierzu bedarf es einer umfangreichen und detaillierten Prüfung und Abstimmung mit der Gemeinde.

#### Zu 5.2. Beschreibung der Trassenvarianten

Seiten der Gemeinde Wustermark werden die Trassen S, M-s und N aufgrund der zusätzlichen Belastung für in der unmittelbaren Umgebung befindliche Wohngebäude abgelehnt.

Die Trassen M-m und M-n verlaufen durch das Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 mit einer Gebietsausweisung als Industriegebiet. Für einen Teilbereich liegt eine Baugenehmigung für eine Photovoltaikanlage vor. Diese Anlage wird von der Trasse M-n berührt. Insofern bleibt als Variante nur die Trasse M-m. Hierzu bedarf es aber noch einer genauen Darstellung und Abstimmung.

Durch die geplante Trassenführung werden für die betroffenen Flurstücke künftig möglicherweise erhebliche Baube-

schränkungen eintreten. Schadensersatzansprüche durch die Eigentümer sind nicht auszuschließen.

#### Zu 6. Betrachtung einer Verkabelung

In Anbetracht der oben angeführten Hinweise zu den Trassen ist aus Sicht der Gemeinde eine Umsetzbarkeit einer Verkabelung vorrangig zu prüfen.

#### Immissionsprognosen für Luftschadstoffe

##### Zu 4.1 Standort und Topographie

Die Entfernungen zu den Standorten der nächstgelegenen Wohnbebauung sind zu prüfen bzw. zu korrigieren.

Vom künftigen Betriebsgelände bis zur vorhandenen Wohnbebauung Zeestower Straße (Außenwand Wohnhaus) ist ein Abstand von ca. 450 m und von der hinteren Baugrenze der in Rede stehenden Grundstücke, im Bebauungsplan Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 als Mischgebiet ausgewiesen, ein Abstand ca. 400 m vorhanden.

Im Anhang B zur o. g. Untersuchung ist der Deutsche Wetterdienst in der Beschreibung der näheren Umgebung auf Seite 5 davon ausgegangen, dass in der unmittelbaren Standortumgebung kaum Wohnbebauung vorhanden ist und diese erst bei 700 – 900 m Entfernung beginnt.

Inwieweit die geringere Abstandsfläche Einfluss auf die Immissionsprognosen hat, ist zu prüfen.

**Darüber hinaus wird festgestellt, dass der vorliegende Planungsstand zur Errichtung der Anlage nicht die Abstandsleitlinien des Landes Brandenburg berücksichtigt, die für die Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen gelten und bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 900 MW einen Abstand von 1.500 m zu Wohngebieten vorgeben. Das geplante Kraftwerk hat eine Feuerungswärmeleistung von 2.000 MW. Die in den Gesprächen zur Erörterung der vorgelegten Unterlagen von Wustermark Energie zum ROV vorgebrachte Auffassung des Projektträgers, die o.a. Abstandsleitlinien wären nur bei Projekten in Betracht zu ziehen, für die aufgrund des noch nicht fortgeschrittenen Planungsstandes keine Einzelprüfungen hinsichtlich der auftretenden Belastungen für in der Nähe liegende Wohngebiete vorgenommen werden könnten, wird seitens der Gemeinde angezweifelt. Hierzu wird angeregt, im Rahmen des ROV weitere Hinweise oder Maßgaben zur Anwendbarkeit der Abstandsleitlinien zu geben.**

##### Schalltechnische Immissionsprognosen

###### Tabelle 1 und 2 Übersicht über die Immissionsorte

**Die schalltechnische Immissionsprognose des herbeigezogenen Gutachters beruht auf einer Modellberechnung, die sich auf die durch das GVZ erfolgende Schallabgabe und Emissionskontingentierungen eines im Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplans (B-Plan W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, vgl. B 016/2010 v. 27.01.2010) bezieht. Zu prüfen ist hier nach Auffassung der Gemeinde, inwieweit die zu Grunde gelegten Berechnungen die Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Gewerbegebietes einschränken. Zu prüfen ist weiterhin, ob die Festlegungen der Modellrechnung zur schalltechnischen Immissionsprognose bei Realisierung des Kraftwerksprojektes die Nutzungs- und damit Vermarktungsmöglichkeiten von noch vermarkteten Flächen im GVZ Wustermark im Hinblick auf deren zulässige Schallemissionen negativ beeinflussen könnten. Diese Prüfung ist durch die Gemeinde noch nicht abgeschlossen worden.**

**Die Immissionsprognose berechnet für zwei Immissionsorte auf dem Gemeindegebiet (IO 6 – Dyrotz) einen Wert, der erheblich über den Immissionsrichtwerten der**

TA Lärm für den Nachtwert in allgemeinen Wohngebieten liegt. Allerdings liegen, die Immissionsorte in einer Siedlung der Gemeinde, die als sogenanntes Dorf- und Mischgebiet über höhere Richtwerte verfügt. Dennoch ist die Belastung der Anwohner hier als vergleichsweise hoch anzusehen. Für zwei weitere Immissionsorte (IO 5 – Elstal und IO 6a – Dyrotz) wird eine Lärmbelastung berechnet, die den nach TA Lärm zulässigen Nachtwert von 40 dB(A) exakt erreicht, aber nicht überschreitet. Angesichts dieser durch Modellbildung berechneten äußerst knappen Einhaltung der Werte ist für die Gemeinde derzeit nicht absehbar, inwieweit das durch den Projektträger beigebrachte Gutachten in gerichtlichen Auseinandersetzungen Bestand haben wird.

Ein weiterer, bislang noch nicht berücksichtigter Aspekt in der weiteren Planung und Realisierung des Kraftwerkprojektes ist die Frage, in wie weit die beabsichtigte Energieeinspeisung bzw. Auslastung des Netzes im Umspannwerk Wustermark für das Umspannwerk zu Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen führen könnte, die zusätzliche Belastung etwa im Bereich von Schallemissionen nach sich ziehen könnten. Aus Sicht der Gemeinde ist dies zu prüfen.

Bei der Ermittlung der Schalleistung wurden die Betriebsgeräusche herangezogen. Der Betriebsbeschreibung ist zu entnehmen, dass jährlich mit 250 Spül- /Anfahrvorgängen zu rechnen ist. Aus dem vorliegenden Gutachten ist nicht ersichtlich, ob diese Vorgänge mit zusätzlichem Lärm verbunden sind und auch Berücksichtigung fanden.

Ebenfalls ist die örtliche Situation entsprechen Punkt 4.1 anzupassen.

#### Sichtachsen

Die Sichtbarkeitsanalyse erbrachte eine hohe Beeinträchtigungssintensität in drei Siedlungs-Bereichen:

- östlicher Ortsrand Wustermark, Bereich Zeestower Straße,
- östlicher Ortsrand Wustermark, Bereich Friedrich-Rumpf-Straße
- nördliche Ortsrandlage von Dyrotz.

Vorgeschlagen werden in den Unterlagen sichtsverschattend wirkend lineare Gehölzpflanzungen in verschiedenen Wirkungsbereichen (am Standort selbst sowie in verschiedenen Bereichen des Umfelds), um die visuelle Wirkung abzumildern. Dabei sollte eine Orientierung an der Sichtverschattungsanalyse erfolgen, um die Veränderung der am stärksten betroffenen Bereiche zu reduzieren. Eine Quantifizierung wurde bisher aber nicht vorgenommen.

Die Gemeinde fordert eine umgehende Quantifizierung dieser Wirkungsbereiche einschl. Aufzeigung der Möglichkeiten deren Umsetzung.

#### Ordner II – Umweltverträglichkeitsprüfung

Die o. g. Punkte ergeben sich teilweise auch aus den Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung und sind folglich auch entsprechend zuzuordnen.

Es ist noch anzumerken, dass es sich hierbei um das GVZ Berlin West - Teilfläche Wustermark in der Gemeinde Wustermark handelt. Die Teilfläche Brieselang ist ein eigenständiger Standort und liegt ca. 2 km weiter nördlich in der Gemeinde Brieselang.

Die Belange der Gemeinde Wustermark sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16                      Nein: 0                      Enthaltung:

**Hinweis: Die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen können, sofern sie nicht mit veröffentlicht sind, während der allgemeinen Sprechzeiten der Gemeinde Wustermark eingesehen werden.**

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2010

## 1. Haushaltssatzung vom 17.03.2010

Vorlage: B-033/2010

Nach Artikel 4 Abs. 3 KommRRRefG gelten für die Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft noch kameral führen, bis längstens 31.12.2010 die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung weiter. Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz - 1. BbgBAG) vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 17. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	10.664.900,00 EURO
in der Ausgabe auf	12.406.600,00 EURO
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	17.048.600,00 EURO
in der Ausgabe auf	18.951.900,00 EURO

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	1.100.000,00 EURO
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	165.000,00 EURO
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	3.900.000,00 EURO

### § 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	___300___ v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	___380___ v.H.
2. Gewerbesteuer	___330___ v.H.

### § 4

Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 1 GO gelten sowohl im Verwaltungs- als auch im Vermögenshaushalt Beträge ab einer Höhe von mehr als 20.000 EURO.

Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 5% des Gesamtvolumens des Haushaltsplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen den Betrag von 50.000 € übersteigen.

Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Beträge bis zu einer Höhe von 50.000 €.

## 2. Beitrittsbeschluss des Haushaltes 2010 zum Haushaltssicherungskonzept

Vorlage: B-118/2010

Die Gemeindevertretung tritt dem Bescheid des Landrates des Landkreises Havelland vom 10.08.2010 (Aktenzeichen 15.2.2.11.10) mit den dort aufgeführten Auflagen und der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vom 07.07.2010 bei und passt insoweit die beschlossene Haushaltssatzung vom 17.03.2010 (Beschluss B-033/2010) an:

### § 1

Das von der Gemeindevertretung Wustermark unter Beschluss-Nr. B/105/2010 in der Sitzung am 07.07.2010 beschlossene Haushaltssicherungskonzept (HSK) wird genehmigt. Danach ergeben sich im Haushaltsplan 2010 folgende Festsetzungen:

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	11.190.400,00 EURO
in der Ausgabe auf	12.406.600,00 EURO
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	18.078.100,00 EURO
in der Ausgabe auf	18.256.800,00 EURO

### § 2

Es werden festgesetzt:

1) der Gesamtbetrag der Kredite auf	1.100.000,00 EURO
2) der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	165.000,00 EURO
3) der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	3.900.000,00 EURO

1. Der unter § 2 Nr. 1 der Haushaltssatzung festgesetzte Kredit in Höhe von 1.100.000,00 EUR wird als Einzelkredit gem. § 85 Abs.4 Nr. 3 GO genehmigt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert.
3. Der unter § 2 Nr. 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Kassenkredit in Höhe von 3.900.000,00 EUR wird genehmigt.

### § 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden nicht geändert.

### § 4

Die bisher festgelegten Erheblichkeitsgrenzen werden nicht geändert.

## 3. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## 4. Einsichtnahme

Gemäß § 78 Abs. 5 GO kann jeder Einsicht in den Haushalt 2010, seine Anlagen und das Haushaltssicherungskonzept nehmen. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden:

Montag	08:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 16:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, 1. OG – Zimmer 120, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

**Wustermark, 18.11.2010**

**gez. Schreiber**  
**Bürgermeister**

---

# ENDE DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

---

---

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist ebenfalls möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250  
E-Mail: [buengeramt@wustermark.de](mailto:buengeramt@wustermark.de)
4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.